

5647/J XX.GP

## ANFRAGE

**der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend den fatalen Beweiszwang, dem der Bundesminister für Inneres derzeit unterliegt**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen haben am 12. Mai 1998 zu 4402/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Verdacht der falschen Beweisaussage (§ 289 StGB) des Gutachters o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer bei der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereines "Dichterstein Offenhausen" gerichtet.

Der Bundesminister für Inneres, Mag. Karl Schlägl, hat sich in seiner schriftlichen parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 18. Juni 1998 zu 4039/AB bestimmt gefunden, folgendes mitzuteilen:

**"Außerdem lege ich Wert auf die Feststellung, daß ich in dieser Angelegenheit keinerlei Anlaß für die Befassung einer Behörde der Strafjustiz sehe. Ich habe darüber hinaus auch nicht den geringsten Grund, an der Redlichkeit und Sachkunde des Herrn Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer zu zweifeln."**

Der genannte Gutachter, der Ordinarius für Verfassungs - und Verwaltungsrecht an der Universität Wien ist, hat in seinem sog. „Rechtsgutachten“ folgende Beweisaussagen gemacht:

**"1.) Bezuglich der vom obigen Verein herausgebrachten Schriften Robert Trötschers:**

- a) "Rettet die Jugend! Rettet die Schulen!"**
- b) "Wir gedenken ... Sammelband von Festvorträgen"**

schreibt der Herr Gutachter auf Seite 5 des sogenannten "Rechtsgutachtens":

**"Eine zusammenfassende Würdigung der Schrift zeigt, daß die dort niedergelegten Denkmuster einen Inhalt haben, der für den National - sozialismus charakteristisch und typisch war."**

Ferner schreibt dieser Gutachter:

**"Eine zusammenfassende Würdigung der Schrift zeigt, daß die dort niedergelegten Denkmuster einen Inhalt haben, der für den National - sozialismus charakteristisch und typisch war."**

Weiters schreibt der Gutachter auf Seite 6 des sogenannten "Rechtsgutachtens":

**"Es kann kein ernster Zweifel bestehen, daß derartige Äußerungen das allgemeine Wiederbetätigungsverbot des § 3 Verbotsgesetz verletzen..."**

Der o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer war (abgesehen von der sachlichen Unrichtigkeit seiner Aussage) gesetzlich *nicht berechtigt*, eine solche Beweisaussage zum *Nachteil* und großem *materiellen Schaden* des genannten Vereines als Sachverständiger zu machen, da einer solchen Aussage die Bestimmungen des *Mediengesetzes* entgegenstehen!

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

### **A n f r a g e:**

- 1.) Sind Sie bereit zu beweisen, daß tatsächlich kein Anlaß für die Befassung der Behörden der Strafjustiz gem. § 289 StGB mit der Person des Gutachters o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer und dessen sogenannten "Rechtsgutachten" besteht?
- 2.) Was gedenken Sie vor dem Hintergrund des geschilderten Sachverhaltes zu unternehmen?